

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 06.04.2017 durch den Rat der Stadt Salzkotten beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Salzkotten (Elternbeitragssatzung) wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Salzkotten (Elternbeitragssatzung) vom 19.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 19. April 2017

  
Ulrich Berger  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung  
von Elternbeiträgen für die Teilnahme  
von Kindern an den Offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen  
Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Salzkotten  
vom 19.04.2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 Beitragszeitraum
- § 4 Höhe der Elternbeiträge
- § 5 Einkommensermittlung
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 8 Beitragsfestsetzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Verjährung
- § 11 Bußgeldvorschriften
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagsschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen können Beiträge erhoben werden (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz).
- (2) Die Stadt Salzkotten als Schulträger der Schulen im *Gemeindegebiet* betreibt Offene Ganztagsschulen im Primarbereich. Neben den Offenen Ganztagsschulen bietet die *Stadt Salzkotten* auch andere Betreuungsformen (z.B. Schule von acht bis ein, Dreizehn Plus) an. Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebunde und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S. 38).
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmenträger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

## § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beitragszeitraum**

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche. Die Anmeldung zu den anderen außerunterrichtlichen Angeboten bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres. Weiteres regelt hier der jeweilige Maßnahmenträger.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/der Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung oder eines Ausschluss nach Absatz 6, ist der Beitrag anteilig nach angefangenen Monaten zu zahlen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen bis zum 10. März eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(6) Ein Kind kann durch die Stadt *Salzkotten* von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angabe, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### § 4 Elternbeiträge

Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der Stadt *Salzkotten* gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachstehenden Tabellen dieser Satzung.

Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der Einkommensstufe ergibt, höchstens bis 35.000 €, zu zahlen.

Im Falle des Aufenthaltes eines Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung, ist vom zuständigen Träger der Jugendhilfe ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der Einkommensstufe bis 15.000 € ergibt.

(1) Für die Betreuungsform „Offener Ganzttag“ werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	Jahreseinkommen	Monat	Jahr
bis	15.000,00 EUR	10,00 EUR	120,00 EUR
bis	25.000,00 EUR	25,00 EUR	300,00 EUR
bis	30.000,00 EUR	30,00 EUR	360,00 EUR
bis	35.000,00 EUR	45,00 EUR	540,00 EUR
bis	40.000,00 EUR	50,00 EUR	600,00 EUR
bis	45.000,00 EUR	55,00 EUR	660,00 EUR
bis	50.000,00 EUR	70,00 EUR	840,00 EUR
bis	60.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR
bis	70.000,00 EUR	130,00 EUR	1.560,00 EUR
bis	80.000,00 EUR	155,00 EUR	1.860,00 EUR
bis	90.000,00 EUR	160,00 EUR	1.920,00 EUR
bis	100.000,00 EUR	170,00 EUR	2.040,00 EUR
bis	125.000,00 EUR	180,00 EUR	2.160,00 EUR
über	125.000,00 EUR	180,00 EUR	2.160,00 EUR

(2) Für die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ werden folgende Beiträge erhoben:

	Jahreseinkommen	Monat	Jahr
bis	15.000,00 EUR	5,00 EUR	60,00 EUR

bis	25.000,00 EUR	10,00 EUR	120,00 EUR
bis	30.000,00 EUR	15,00 EUR	180,00 EUR
bis	35.000,00 EUR	25,00 EUR	300,00 EUR
bis	40.000,00 EUR	30,00 EUR	360,00 EUR
bis	45.000,00 EUR	40,00 EUR	480,00 EUR
bis	50.000,00 EUR	45,00 EUR	540,00 EUR
bis	60.000,00 EUR	50,00 EUR	600,00 EUR
bis	70.000,00 EUR	65,00 EUR	780,00 EUR
bis	80.000,00 EUR	75,00 EUR	900,00 EUR
bis	90.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR
bis	100.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR
bis	125.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR
über	125.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR

- (3) Für die Betreuungsform „13 Plus“ (Schule von acht bis vierzehn Uhr) werden folgende Beiträge erhoben:

	Jahreseinkommen	Monat	Jahr
bis	15.000,00 EUR	8,00 EUR	96,00 EUR
bis	25.000,00 EUR	18,00 EUR	216,00 EUR
bis	30.000,00 EUR	23,00 EUR	276,00 EUR
bis	35.000,00 EUR	30,00 EUR	360,00 EUR
bis	40.000,00 EUR	35,00 EUR	420,00 EUR
bis	45.000,00 EUR	48,00 EUR	576,00 EUR
bis	50.000,00 EUR	58,00 EUR	696,00 EUR
bis	60.000,00 EUR	70,00 EUR	840,00 EUR
bis	70.000,00 EUR	90,00 EUR	1.080,00 EUR
bis	80.000,00 EUR	100,00 EUR	1.200,00 EUR
bis	90.000,00 EUR	120,00 EUR	1.440,00 EUR
bis	100.000,00 EUR	120,00 EUR	1.440,00 EUR
bis	125.000,00 EUR	120,00 EUR	1.440,00 EUR
über	125.000,00 EUR	120,00 EUR	1.440,00 EUR

- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes ein zusätzliches Entgelt erhoben. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmenträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

## § 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Einkommens der Beitragspflichtigen nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.

## § 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2 , die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Salzkotten haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, *in der der höhere Satz anfällt*.  
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden Antrag ab dem Monat des Antragsingangs bei der Behörde gewährt.

Im Falle einer Beitragsbefreiung für ein Vorschulkind nach geltender Elternbeitragsatzung nach KiBiz, wird für ein älteres Geschwisterkind, das an einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an einer städtischen Schule der Primarstufe teilnimmt, ein Elternbeitrag erhoben.

Die Entgeltspflicht für die Mittagsverpflegung gemäß § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Personensorgeberechtigte sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung der Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

## § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der Stadt Salzkotten unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten mit.

(Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.)

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Stadt Salzkotten sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet,

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 8 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse der Stadt Salzkotten zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führe, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Gleiches gilt für die Entgelte für die Mittagsverpflegung, falls diese nicht direkt beim Caterer zu entrichten sind.

## **§ 10 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Stadt Salzkotten darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 21.05.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.